



Fachtag Qualifizierungen Netzwerk IQ
Haus der Wirtschaft am 25.10.2013

Finanzierungsmöglichkeiten von Qualifizierungsmaßnahmen

im Rechtskreis SGB II



Finanzierungsmöglichkeiten des Jobcenters

Grundsatz = Ermessen

§ 16 SGB II - Leistungen zur Eingliederung

(1) Zur Eingliederung in Arbeit erbringt die Agentur für Arbeit Leistungen nach § 35 des Dritten Buches. Sie kann folgende Leistungen des Dritten Kapitels des Dritten Buches erbringen:

1. die übrigen Leistungen der Beratung und Vermittlung nach dem Ersten Abschnitt,
2. Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach dem Zweiten Abschnitt,
3. Leistungen zur Berufsausbildung nach dem Vierten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts und Leistungen nach § 54a,
4. Leistungen zur beruflichen Weiterbildung nach dem Vierten Abschnitt und Leistungen nach den §§ 131a und 131b,
5. Leistungen zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Ersten Unterabschnitt des Fünften Abschnitts und Leistungen nach § 131.



Finanzierungsmöglichkeiten des Jobcenters

Grundsatz = Ermessen

- Ermessen = Aspekt der Rechtsfolgenseite einer behördlichen Entscheidung zur Frage, ob eine Behörde bei Vorliegen aller gesetzlichen Voraussetzungen eine bestimmte Entscheidung treffen muss oder kann.
- Der Gesetzgeber überträgt die Verantwortung für die Sachrichtigkeit des Handelns auf die zuständige Behörde und erwartet von ihr, dass sie die Entscheidung trifft, die den besonderen Umständen des Einzelfalls am besten Rechnung trägt.



Finanzierungsmöglichkeiten des Jobcenters

Beratung (§ 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II i.V.m. §§ 29 ff. SGB III)

- **Einschätzung der Integrationschancen:** der persönliche Ansprechpartner (pAp) schätzt die ausbildungsadäquaten Integrationschancen in den deutschen Arbeitsmarkt auf Grundlage der im Ausland erworbenen Qualifikation (mit/ohne Anerkennung) ein und prüft, inwieweit die formale Feststellung der Gleichwertigkeit die berufsadäquaten Arbeitsmarktchancen erhöht.
- **Hinweis auf die für die Anerkennung zuständige Stelle:** pAp verweist auf die für die Anerkennung zuständige Stelle.



Finanzierungsmöglichkeiten des Jobcenters

Vermittlungsbudget (§ 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II i.V.m. § 44 SGB III)





Finanzierungsmöglichkeiten des Jobcenters

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II i.V.m. § 45 SGB III)

- Ausbildungsuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose **können** bei Teilnahme an Maßnahmen gefördert werden, die **ihre berufliche Eingliederung** durch:
 1. Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
 2. Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
 3. Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,
 4. Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder
 5. Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme**unterstützen.**
- Die Förderung umfasst die Übernahme der **angemessenen Kosten** für die Teilnahme, soweit dies **für die berufliche Eingliederung notwendig** ist.



Finanzierungsmöglichkeiten des Jobcenters

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II i.V.m. § 45 SGB III)

- Die **Vermittlung von beruflichen Kenntnissen** in Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung darf die Dauer von acht Wochen nicht überschreiten.
- **Problem: derzeit nur Anwendung per Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS) möglich**, da Maßnahmen nach § 45 SGB III sonst nur über Vergaberecht beschafft werden können.



Finanzierungsmöglichkeiten des Jobcenters

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II i.V.m. § 45 SGB III)

- Soweit Maßnahmen oder Teile von Maßnahmen bei oder von einem **Arbeitgeber** durchgeführt werden, dürfen diese **jeweils die Dauer von sechs Wochen** nicht überschreiten (=„Praktika“).
- Bei **Langzeitarbeitslosen** (§ 18 SGB III) oder **U25-Kunden**, deren berufliche Eingliederung auf Grund von **schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist**, darf die Teilnahme an Maßnahmen, die bei **einem** Arbeitgeber durchgeführt werden, **jeweils die Dauer von zwölf Wochen** nicht überschreiten (§ 16 Abs. 3 S. 2 SGB II).



Finanzierungsmöglichkeiten des Jobcenters




Berufliche Weiterbildung (§ 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 SGB II i.V.m. §§ 81 ff. SGB III)





Finanzierungsmöglichkeiten des Jobcenters





Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II i.V.m. § 45 SGB III)

- Kosten der „Anpassungs- und Nachqualifizierungen“ und für diverse IHK-/HWK-Qualifizierungsmodule per Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein, soweit Dauer der Qualifizierung max. 8 Wochen und Maßnahme nicht als FbW zugelassen ist. 
- Evtl. zusätzliche berufsbezogene Sprachkursgebühren 
- betriebliche Praktika , die nicht länger als 6 / 12 Wochen andauern 



Finanzierungsmöglichkeiten des Jobcenters

Berufliche Weiterbildung (§ 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 SGB II i.V.m. §§ 81 ff. SGB III)

- Kosten der „Anpassungs- und Nachqualifizierungen“ und für z.B. IHK-/HWK-Qualifizierungsmodule, soweit keine Zulassung für die Finanzierung per Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein vorliegt. 
- Evtl. zusätzliche berufsbezogene Sprachkursgebühren 
- **Bsp.:** zugelassener Vorbereitungskurs auf Kenntnisprüfung der Ärzte/Ärztinnen (ca. 6 – 9 Monate) 
- **Bsp.:** Anpassungslehrgang für KrankenpflegerInnen (aktuell ca. 6 Monate) 



Finanzierungsmöglichkeiten des Jobcenters

Grundsicherungsleistungen und begleitende Kosten für die Dauer der Förderung

- Sicherung des Lebensunterhalts
- Lehrgangsgebühren
- Fahrt-/Kinderbetreuungskosten





Finanzierungsmöglichkeiten des Jobcenters

Offen bleiben:

- Unbezahlte Praktika mit einer Dauer von **über** 6 bzw. 12 Wochen (z.B. für Lehrkräfte, SozialpädagogInnen, usw.)





Finanzierungsmöglichkeiten des Jobcenters

Mögliche Lösung (nur Einzelfälle): § 16f Abs. 2 S. 4 SGB II

Vom Aufstockungs- und Umgehungsverbot sind ausgenommen:

- **Langzeitarbeitslose** oder
- **Kunden U25**
- deren **berufliche Eingliederung** auf Grund von **schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist** und
- bei denen in angemessener Zeit von **in der Regel sechs Monaten nicht mit Aussicht auf Erfolg** auf einzelne Gesetzesgrundlagen des SGB II/III zurückgegriffen werden kann.



Weitere (Rück-)Fragen?

Thomas Stöhr
Jobcenter Stuttgart
Abteilung Markt und Integration
Sachgebiet Planung und Steuerung

Telefon: 0711 216-97047
E-Mail: Thomas.Stoehr@stuttgart.de